

RS Vwgh 1988/5/31 88/11/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Betrifft die "Änderung eines Bescheides nur die Begründung, so kommt ihr rechtliche Bedeutung nur in Verbindung mit dem Spruch dieses Bescheides zu, weshalb eine davon losgelöste Anfechtung des "Änderungsbescheides" nicht in Betracht kommt.

Schlagworte

Eintritt und Umfang der Rechtswirkungen von Entscheidungen nach AVG §68 Einwendung der entschiedenen Sache
Verwaltungsgerichtsbarkeit Bescheidcharakter von Erledigungen nach AVG §68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110116.X02

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at